

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 10/20 Bozen, den 12.03.2020

Coronavirus - Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung auf dem gesamten Staatsgebiet

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der Erlass des Ministerpräsidenten vom 11.03.2020 sieht eine Reihe von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung des epidemiologischen Notfalls durch COVID-19 vor, welche im gesamten Staatsgebiet gelten.

Die Bestimmungen treten am 12. März 2020 in Kraft und gelten bis zum 25. März 2020.

1.1 Dringlichkeitsmaßnahmen

Um die Ansteckung mit dem Coronavirus COVID-19 einzudämmen, werden **alle Einzelhandelsaktivitäten mit Ausnahme des Handels von Lebensmitteln und Grundbedarfsgütern ausgesetzt**.

Zeitungskioske, Tabaktrafiken, Apotheken und Drogerien bleiben geöffnet.

Die Tätigkeiten des Gastgewerbes (einschließlich Bars, Pubs, Restaurants, Eisdielen, Konditoreien) werden ausgesetzt, mit Ausnahme der Kantinen und des kontinuierlichen Catering auf vertraglicher Basis. Nur Hauslieferungen bzw. Lieferservice sind erlaubt.

Die Verpflegungseinrichtungen nahe den Tankstellen entlang des Straßen- und Autobahnnetzes sowie in Bahnhöfen, Flughäfen, Seebahnhöfen und Krankenhäusern bleiben geöffnet.

Aktivitäten der personenbezogenen Dienstleistungen (einschließlich Friseure, Barbiere, Kosmetikstudios) werden ausgesetzt.

Die Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie die Aktivitäten der Landwirtschaft und der Viehwirtschaft, einschließlich der Lieferketten, die Waren und Dienstleistungen bereitstellen, bleiben unter Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften gewährleistet.

In jedem Fall muss der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Personen gewährleistet sein und die hygienisch-sanitären Vorschriften müssen eingehalten werden.

In den Anhängen 1 und 2 sind die vom Verbot ausgenommenen Tätigkeiten und Dienstleistungen aufgelistet.

RS 10/20 1/5



Die Grundlegenden öffentlichen Dienste und der öffentliche Verkehr bleiben ebenfalls aufrecht.

An **alle Unternehmen (z.B. Industrie, Handwerk) und Freiberufler**, welche nicht zur Aussetzung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Die Unternehmen sollen für Aktivitäten, welche von zu Hause oder aus der Ferne ausgeführt werden können, möglichst *smart working* und Telearbeit einsetzen;
- Bezahlter Urlaub und Freistunden für die Beschäftigten werden ebenso gefördert wie die anderen im Rahmen der Kollektivverträge vorgesehenen Instrumente;
- Aktivitäten jener Unternehmensbereiche, welche für die Produktion nicht unverzichtbar sind, sollen ausgesetzt werden;
- es sollen Sicherheitsvorkehrungen gegen Ansteckungen und, falls es nicht möglich sein sollte, den Abstand von einem Meter als wichtigste Eindämmungsmaßnahme einzuzahlen, individuelle Schutzinstrumente eingeführt werden;
- Sanifikations- und Desinifzierungsmaßnahmen am Arbeitsplatz sollen gefördert werden, wobei auch Formen von sozialen Abfederungsmaßnahmen zu diesem Zweck eingesetzt werden;

Für die Produktionstätigkeiten wird außerdem empfohlen, die Bewegung innerhalb der Standorte so weit wie möglich einzuschränken und den Zugang zu gemeinsamen Bereichen zu beschränken;

Unternehmen und Freiberufler, welche den Betrieb aufrechterhalten, müssen die Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften gewährleisten. Bitte sprechen Sie die notwendigen Maßnahmen mit Ihrem Sicherheitsbeauftragten ab und setzen Sie diese Mindestmaßnahmen in Kraft, ansonsten könnten Sie als Betriebsinhaber möglicherweise rechtlich belangbar sein.

Unter anderem sind folgende Maßnahmen sind zu beachten (DPCM 08.03.2020):

Gesundheits- und Hygienevorschriften:

- a) Waschen Sie Ihre Hände häufig. Es wird empfohlen, hydroalkoholische Lösungen zum Händewaschen an allen öffentlichen Plätzen, in Fitnessstudios, Supermärkten, Apotheken und anderen Sammelplätzen zur Verfügung zu stellen;
- b) engen Kontakt mit Personen, die an akuten Atemwegsinfektionen leiden, zu vermeiden;
- c) Umarmungen und Händeschütteln zu vermeiden;
- d) bei sozialen Kontakten einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen einzuhalten;
- e) Atemwegshygiene (Niesen und/oder Husten in einem Taschentuch, wobei der Kontakt der Hand mit Atemwegssekreten vermieden werden muss);
- f) vermeiden Sie den gemeinsamen Gebrauch von Flaschen und Gläsern, insbesondere bei sportlichen Aktivitäten;
- g) berühren Sie Augen, Nase und Mund nicht mit den Händen;
- h) bedecken Sie Mund und Nase, wenn Sie niesen oder husten;
- i) nehmen Sie keine antiviralen Medikamente und Antibiotika ein, es sei denn, sie werden von einem Arzt verschrieben;
- I) reinigen Sie Oberflächen mit Desinfektionsmitteln auf Chlor- oder Alkoholbasis;

RS 10/20 2/5



m) verwenden Sie die Maske nur, wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie krank sind oder kranke Menschen pflegen.

Aktuelle Informationen finden Sie auch hier: Vorlagen, Verhaltensregeln, lokale Maßnahmen

http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus.asp

Antworten auf häufige Fragen

 $\frac{http://www.governo.it/it/articolo/decreto-iorestoacasa-domande-frequenti-sulle-misure-adottate-dal-governo/14278}{}$

Nationale Bestimmungen und Dekrete

http://www.protezionecivile.gov.it/attivita-rischi/rischio-sanitario/emergenze/coronavirus/normativa-emergenza-coronavirus

RS 10/20 3/5



1.2 Übersichtstabelle

| | Kategorien | Ausnahmen (Anhang 1 und Anhang 2) |
|--|---|---|
| Ausgesetzte Aktivitäten von 12.03.2020 bis 25.03.2020 | Einzelhandel Geschäfte Märkte Einkaufszentren | Lebensmittel (Supermärkte, Bäcker, Metzger, etc.) Grundbedarfsgüter Apotheken und Drogerien Zeitungskioske und Tabaktrafiken Online-Handel/Versandhandel Etc. |
| | Gastgewerbe Restaurants Bars Pubs u. Diskotheken Konditoreien Eisdielen Etc. | Mensen und kontinuierliches Catering auf vertraglicher Basis Speisen auf Bestellung/ Hauslieferungen Verpflegungseinrichtungen bei Tankstellen, Bahnhöfen, Flughäfen Einrichtungen in Krankenhäusern |
| | Personenbezogene Dienstleistungen Friseure Kosmetikstudios Etc. | Wäschereien Bestattungsunternehmen |
| Gewährleistete Aktivitäten | Öffentliche Dienstleistungen Öffentliche Transporte Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen Gesamte Lieferkette der Land- und Viehwirtschaft | |
| Vorbeugende Maßnahmen | Sicherheitsabstand > 1 Meter Einhaltung Gesundheits- und Hygienevorschriften Sanifikation/Desinifzierung Arbeitsplatz Sicherheitsvorkehrungen u. individuelle Schutzinstrumente Smart working/Telearbeit Urlaub und Freistunden | |

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult - Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

RS 10/20 4/5

k & lile



Anhang 1 - Einzelhandel

- Großmärkte
- Supermärkte
- Lebensmittel-Discounter
- Minimärkte sowie andere nicht spezialisierte, verschiedene Lebensmittelgeschäfte
- Einzelhandel mit Tiefkühlprodukten
- Einzelhandel in nicht spezialisierten Geschäften mit Computern, Peripheriegeräten, Telekommunikationsgeräten, Audio- und Video-Unterhaltungselektronik, Haushaltsgeräten
- Einzelhandel mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren in Fachgeschäften (Tätigkeitskodex: 47.2)
- Einzelhandel mit Treibstoff für Kraftfahrzeuge in Fachgeschäften
- Einzelhandel mit Computer- und Telekommunikationsgeräten (IKT) in Fachgeschäften (Tätigkeitskodex: 47.4)
- Einzelhandel mit Eisenwaren, Farben, Flachglas und elektrischen und thermohydraulischen Geräten
- Einzelhandel mit Hygiene- und Sanitärprodukten
- Einzelhandel mit Beleuchtungsgegenständen
- Einzelhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten
- Apotheken
- Einzelhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten in anderen Fachgeschäften
- Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln in Fachgeschäften
- Einzelhandel mit Parfümerie-, Körperpflege- und Toilettenartikeln
- Einzelhandel für kleine Haustiere
- Einzelhandel von Produkten für Optik und Fotografie
- Einzelhandel von Kraftstoff für den Hausgebrauch sowie zu Heizzwecken
- Einzelhandel mit Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln, Poliermitteln und ähnlichen Produkten
- Einzelhandel mit jeglicher Art von Produkten über das Internet
- Einzelhandel mit jeglicher Art von Produkten im Fernsehen
- Einzelhandel mit jeglicher Art von Produkten über Versandhandel, Radio, Telefon
- Handel durch Verkaufsautomaten

Anhang 2 – Personenbezogene Dienstleistungen

- Wäschereien und Reinigung von Textil- und Pelzprodukten
- Industrie-Wäschereien
- Andere Wäschereien und Reinigungen
- Beerdigungsdienste und verbundene Aktivitäten

RS 10/20 5/5